

# RS Vwgh 1992/4/30 92/06/0047

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.04.1992

## Index

L37156 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Steiermark

L82000 Bauordnung

L82006 Bauordnung Steiermark

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §8;

BauO Stmk 1968 §3;

BauO Stmk 1968 §61 Abs2 idF 1989/014;

BauONov Stmk 1988;

BauRallg;

B-VG Art130 Abs2;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 92/06/0059

## Rechtssatz

Mit der Ansicht daß erst die Stmk BauO Novelle 1988 ein subjektiv-öffentlichtes Recht des Nachbarn eingeführt habe, daß ohne Widmungsbewilligung keine Baubewilligung ergehen dürfe, wird die vorangegangene Rechtslage verkannt. Im Widmungsverfahren nach § 3 Stmk BauO hatte der Nachbar nicht nur Parteistellung, sondern er besaß auch einen Rechtsanspruch auf Handhabung des Planungsermessens iSd Gesetzes (Hinweis E 6.10.1983, 83/06/0132, BauSlg Nr 114). Dies ändert nichts daran, daß der Nachbar nur im Rahmen seiner subjektiv-öffentlichen Rechte Divergenzen zwischen Baubewilligung und Widmungsbewilligung aufgreifen darf.

## Schlagworte

Ermessen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992060047.X05

## Im RIS seit

11.07.2001

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)